

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „SO PV-Anlage Rappenhof“.

Der Gemeinderat Witzmannsberg hat in seiner Sitzung am 14.11.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO PV Anlage Rappenhof“ in der Fassung vom 14.11.2023 (Endausfertigung) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO PV-Anlage Rappenhof“ in Kraft gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan mit der Begründung, Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Tittling, Vorraum Zi. Nr. 14, Marktplatz 10, 94104 Tittling, im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Tittling unter www.verwaltungsgemeinschaft-tittling.de und im zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften, über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Tittling, 07.08.2024



Josef Schuh
1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die oben genannte Bekanntmachung liegt im Rathaus
Tittling, Vorraum Zi. Nr. 14, Marktplatz 10, 94104
Tittling, während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Tittling, 07.08.2024



Josef Schuh, 1. Bürgermeister

An die Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft
Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling

angeheftet am: 07.08.2024

abgenommen am 26.08.2024

Tittling,

.....
(Unterschrift)